

# Oft gefragt: Wann verjähren Honorar- ansprüche?



Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther, Vorstandsmitglied der LZÄKB

**Häufig wird der Kammer – hier insbesondere dem GOZ-Ausschuss – die Frage gestellt, ob der Zahnarzt verpflichtet ist, seine Privatrechnung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erstellen.**

In der GOZ (§ 10) bzw. in der GOÄ (§ 12) findet sich zu dieser Thematik nur eine besondere Bestimmung, welche regelt, dass die Vergütung erst dann fällig wird, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt wurde, die den Vorgaben entspricht. Das Entstehen eines Zahlungsanspruchs setzt nach § 271 BGB Fälligkeit voraus.

## Die „Fälligkeit“ tritt ein, wenn ...

Mit dem Begriff „Fälligkeit“ wird der Zeitpunkt beschrieben, ab dem Sie von Ihrem Patienten verlangen können, die Rechnung zu bezahlen. Die Fälligkeit tritt also erst nach der Rechnungsstellung ein und nicht nach der Beendigung der zahnärztlichen Behandlung.

Durch diese besondere Bestimmung in der GOZ kann der Zahnarzt selbst festlegen, wann die Verjährung seiner Rechnung beginnt: Jede privat Zahnärztliche Honorarforderung verjährt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB nach drei Jahren. Wichtig zu wissen ist, dass die Verjährungsfrist erst zum

Ende des Jahres beginnt, in dem der Zahnarzt seine Rechnung an den Patienten geschickt hat.

## Verjährungsfrist beachten

Für Behandlungen, die beispielsweise im Jahre 2015 abgeschlossen wurden und für die Sie die Rechnung im selben Jahr erstellen, begann die Verjährung am 31. Dezember 2015 zu laufen. Der Zahlungsanspruch verjährt somit am 31. Dezember 2018. Wird die Rechnung erst im Jahre 2016 erstellt, endet die Verjährung am 31. Dezember 2019.

Jede privat Zahnärztliche Honorarforderung verjährt nach der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB nach drei Jahren.

Nach dem Ablauf der Verjährungsfrist kann der Patient die Honorarzahlung verweigern. Sollte der Patient dann doch noch bezahlen, kann er sein Geld später nicht mehr zurückverlangen.

## Wichtig

1. Mahnungen an den Patienten haben nie Einfluss auf die Verjährung! Nur die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens kann die Verjährung unterbrechen. Auch Insolvenz- oder andere Gerichtsverfahren, die durch den Zahnarzt oder den Patienten beantragt werden, hemmen die Verjährung.
2. Zahlt der Patient in Raten, beginnt die Verjährungsfrist mit jeder Ratenzahlung neu.
3. Vergessene Leistungen, die in der ursprünglichen Rechnung versehentlich nicht berechnet wurden, können innerhalb der Verjährungsfrist nachberechnet werden.

## „Verwirkung“ möglich

Wie ist die Rechtslage bei erheblich verspäteten Rechnungsstellungen, wenn beispielsweise seit dem Ende der Behandlung einige Jahre vergangen sind? Die Rechnung ist nicht verjährt, denn keine Verjährungsfrist beginnt vor der Rechnungsstellung. Hier könnte der Patient die Rechnung wegen

„Verwirkung“ zurückweisen. Die Verwirkung eines Honoranspruchs spielt hin und wieder auch bei uns Zahnärzten eine Rolle. Sie ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Das sogenannte Zeitmoment und das Umstandsmoment.

Gemeint ist, dass der Zahnarzt einen längeren Zeitraum untätig bleibt und keine Rechnung stellt, und der Patient sich darauf einrichtet, dass dieser auch in Zukunft sein Recht nicht geltend machen werde.

### Rechtslage nicht eindeutig

Ab welchem Zeitraum von einer Verwirkung auszugehen ist, ist nicht abschließend geklärt und beschäftigt immer wieder die Gerichte, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen. Die Rechtslage ist hier sehr widersprüchlich. Neben einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen, dass der Honoraranspruch verwirkt ist, zum Beispiel weil in der Zeitspanne, in der die Rechnung hätte gestellt werden können, die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, gibt es Gerichte, die zu Gunsten des Zahnarztes entschieden haben. In diesen Fällen wurde das Zeitelement als nicht maßgeblich angesehen;

auch, weil der an einer Abrechnung interessierte Patient längst eine Rechnung hätte verlangen können. Auch wurde betont, dass neben dem Zeitraum weitere Umstände hinzutreten müssten, aus denen der Patient schließen kann, dass kein Honorar mehr gefordert wird.

### Zusammenfassung

Wir Zahnärzte sind nicht verpflichtet, unsere Rechnungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu schreiben. Es empfiehlt sich jedoch, die Rechnungen zeitnah zu erstellen und die Forderungen zeitnah geltend zu machen. Zumindest sollte die Honorarforderung innerhalb des Verjährungszeitraums von drei Jahren dem Patienten zugestellt werden.

Kommt es zu einem Prozess wegen einer erheblich verspäteten Rechnung, könnte das Gericht entscheiden, dass der Zahlungsanspruch verwirkt ist. Für kieferorthopädische oder prothetische Langzeitbehandlungen empfiehlt es sich deshalb, nicht bis zum Abschluss der gesamten Behandlung zu warten, bevor die Rechnung erstellt wird. Hier sollten zusammenhängende abgeschlossene Behandlungsabschnitte zeitnah in Rechnung gestellt werden. ■

## Altes Eisen? – Eine Randbemerkung

Autorin: Heike Manssen [heike\_manssen@md-news.de]



Man ist so jung, wie man sich fühlt, Jungsein beginnt im Kopf und alt sind nur die anderen. Mehr Sprüche fallen mir gerade nicht ein, aber man sieht schon, in welche Richtung es geht. Auch als Mutter eines Halbwüchsigen und einer Neunjährigen darf man sich durchaus noch jung fühlen. Nein anders – man ist noch jung.

So weit, so gut. Wären da nicht immer diese Kinder, die dieses Gefühl, pardon, diese Tatsache, permanent in Frage stellen. Kürzlich war ich mit dem Nachwuchs

beim Zahnarzt zur Kontrolluntersuchung. Im Empfangsbereich der Praxis stand ein antikes Monstrum, das irgendwie nach Foltermaschine aussah. Bei genauerem Hinsehen erkannte ich eine sogenannte Zahnarztbohrmaschine mit gusseisernem Fußtritt. Um 1900 wurden mit solchen Dingen unzählige Menschen gequält – also doch Foltermaschine. Meine Kinder waren fasziniert von dem Gerät. Sie kennen keine Bohrer. Schon deshalb nicht, weil beim pädagogisch geschulten Zahnarztpersonal dieses Wort einfach

nicht existiert. Man lässt Zähne nur einschlafen (betäuben) und kitzelt (bohrt) sie leicht.

Irgendwann blickten mich meine Kinder sehr, sehr mitleidig an und tuschelten miteinander. Mein Sohn kuschelte sich an meinen Arm und fragte in fürsorglichem Ton: „Mama, war es eigentlich sehr schlimm für dich damals beim Zahnarzt?“ Ich nickte nur resigniert und fühlte mich wie eine Hundertjährige, die aus dem Fenster steigen und verschwinden wollte. ■